

Kreisfeuerwehrverband Steinburg



Raumnutzungs- und Entgeltordnung

für die Feuerwehrtechnische Zentrale

(Überlassung von Räumen des Kreisfeuerwehrverbandes an Dritte)

Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Steinburg hat nachstehende Raumnutzungs- und Entgeltordnung für die Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) beschlossen (§7 Abs. 4, öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Steinburg und dem KfV Steinburg, Amtliche Bekanntmachung Nr. 131/2015):

1. Grundsätze

1.1 Der KfV kann die in der Anlage aufgeführten Räume Dritten gegen Entgelt auf der Grundlage eines Vertrages überlassen (§7 Abs. 4, öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Steinburg und dem KfV Steinburg, Amtliche Bekanntmachung Nr. 131/2015), soweit diese nicht für eigene Zwecke benötigt und die Aufgaben des KfV dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Der KfV ist berechtigt, die Überlassung von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen.

1.2 Für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages sind allein die vom Kreiswehrführer bestimmten Personen des KfV zuständig.

1.3 Die Räume werden grundsätzlich nur montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Eine zeitlich darüber hinausgehende Nutzung, sowie eine Nutzung an Wochenenden, in den Ferien und an Feiertagen, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

1.4 Das in der Anlage aufgeführte Entgelt schließt die üblichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, normale Reinigung, Einsatz des erforderlichen Hauspersonals) ein. Leistungen, die darüber hinausgehen und Mehrkosten verursachen, wie außergewöhnlich hoher Energie- oder Wasserverbrauch, außergewöhnliche Verschmutzung der Räume, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

1.5 Für sämtliche aus der Überlassung von Räumen entstehenden Ansprüche haftet der Nutzer.

1.6 In den Räumen dürfen keine politischen Symbole und Embleme totalitärer Systeme oder einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung oder einer nach Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärten Partei gezeigt werden. Eine Ausschmückung, die diesen Bedingungen nicht entspricht, ist zu beseitigen. Kommt der Nutzer einer Aufforderung zur Beseitigung nicht nach, ist ihm die weitere Nutzung der Räume zu verwehren, die vertraglichen Verpflichtungen des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

2. Überlassung an Dritte

2.1 In dem zwischen dem KFV und dem Nutzer abzuschließenden Vertrag sind das in der Anlage bezeichnete Entgelt sowie sonstige Vertragsbedingungen festzusetzen. Bei Veranstaltungen, die im Interesse des KFV liegen, kann der Kreiswehrführer einen Sonderzins zulassen.

2.2 Durchführungsgewähr

Der Nutzer trägt die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Sein räumlicher Verantwortungsbereich umfasst neben dem genutzten Veranstaltungsraum auch die tatsächlich durch ihn, seine Beauftragten und Dritte aus dem Bereich des Nutzers berechtigt oder unberechtigt in Anspruch genommenen Räume und Flächen des KFV. Der KFV kann mit dem Nutzer vereinbaren, dass unabhängig von dem Einsatz eigenen Personals, eine vom KFV benannte Person mit der Durchführung von Dienstaufgaben zu beauftragen ist.

2.3 Nutzung durch den Kreis Steinburg

Den Organisationseinheiten des Kreises Steinburg können die Räume und Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht Gründe des Verbandes dem entgegenstehen (§5 Abs. 2, öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Steinburg und dem KFV Steinburg, Amtliche Bekanntmachung Nr. 131/2015).

3. Verweigerung von Verträgen

3.1 Der Abschluss eines Vertrages ist abzulehnen, wenn

- Verstöße gegen das Hausrecht zu befürchten sind oder
- Der KFV nicht in der Lage ist, das zur Wartung und Bedienung notwendige Personal zu stellen

3.2 Der Abschluss eines Vertrages kann abgelehnt werden, wenn

- bei einer früheren Veranstaltung des Nutzers Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind,
- es bei einer früheren Veranstaltung des Nutzers zu Störungen gekommen ist,
- zu erwarten ist, dass der Nutzer nicht zu einer störungsfreien Durchführung der geplanten Veranstaltung in der Lage ist,
- der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus einer früheren Überlassung oder der Erfüllung von Schadenersatzansprüchen, die

sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Rückstand ist,

- der Nutzer bei früheren Veranstaltungen gegen die vertraglichen Pflichten in grober Weise verstoßen hat, oder
- ein Dritter als Nutzer oder Mitnutzer auftreten soll, ohne dass dies dem KfV beim Vertragsabschluss mitgeteilt wurde.

4. Zahlung des Entgeltes

Die Zahlung ist grundsätzlich bis spätestens 7 Tage vor dem Nutzungsbeginn auf das Haushaltskonto des Kreisfeuerwehrverbandes Steinburg

Sparkasse Westholstein

IBAN: DE 98 2225 0020 0000 1121 00

BIC: NOLADE21WHO

unter Angabe des Verwendungszweckes zu erbringen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der KfV zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Ausfallentgelt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Nutzer kann ein Bearbeitungsentgelt von max. 10 % des Entgeltes erhoben werden. Bei einem Rücktritt sieben Tage oder weniger vor dem Veranstaltungstermin sind 35 % des vertraglichen Entgelts, mindestens aber 15,00 EURO, zu entrichten.

6. Haftung und Versicherung

6.1 Der KfV übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Räume für den Nutzungszweck geeignet sind.

6.2 Kann der KfV die Überlassung der vertraglich vereinbarten Räume nicht einhalten, bemüht er sich um angemessenen Ersatz.

6.3 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, den Teilnehmern der Veranstaltung oder von Dritten verursacht werden.

6.4 Der Nutzer hat dem KfV von den im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.

6.5 Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden, der anlässlich der Veranstaltung entsteht, auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, kann der KfV den Schaden auf Kosten des Nutzers beheben lassen.

6.6 Für die vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt der KFV keine Haftung; das gilt auch für Garderobe.

6.7 Auf Verlangen des KFV hat der Nutzer bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Haftpflichtgefahren des Nutzers aus diesem Vertrag abdeckt.

7. Sicherheit und Ordnung

7.1 Die Veranstaltung wird vom Nutzer auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt. Etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, Ausführungsrechte und Lizenzen sind vom Nutzer zu beschaffen.

7.2 Die Aufstellung von Werbemitteln, der Verkauf von Büchern, Getränken und anderen Waren ist nur mit schriftlicher Genehmigung des KFV zulässig.

7.3 Die technischen Einrichtungen der überlassenen Räume dürfen grundsätzlich nur vom KFV- Personal bedient werden. Der KFV haftet nicht für technische Störungen.

7.4 Einbauten und Veränderungen an Räumen, Einrichtungen oder Mobiliar sind nur mit schriftlicher Genehmigung des KFV zulässig. Der Nutzer ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bis zur Beendigung der Nutzungszeit verpflichtet und trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

7.5 Der Nutzer verpflichtet sich, Rauchverbote sowie Hausordnungen bzw. Sicherheitsvorschriften genau zu befolgen.

8. Inkrafttreten

Die Raumnutzungs- und Entgeltordnung des KFV tritt nach der Beschlussfassung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Steinburg am 01.01.2016 in Kraft.

Münsterdorf, den 02.02.2016

gez. Raether

Kreiswehrführer

Anlage 1

	Räume, Leistungen und Geräte	Entgelt bis zu drei Stunden	Entgelte für jede weitere Stunde	Entgelte pro Tag
1.1	Unterrichtsraum 1-4 (60 m ²) inkl. Beamer (Standardbestuhlung, für 24 Personen)	40,00 EURO	15,00 EURO	80,00 EURO
1.2	Unterrichtsraum (120 m ²) inkl. Beamer	80,00 EURO	30,00 EURO	160,00 EURO
1.3	Atemschutzübungsstrecke incl. Vorbereitungsraum, Duschen, Betriebsmittel zzgl. Bedienpersonal (nach EntschVo-fF)	100,00 EURO	30,00 EURO	-----
1.4	Brandplatz mit Gas - Brandsimulationsanlage (Feuerlöschtrainer) zzgl. Bedienpersonal (nach EntschVo-fF)	100,00 EURO	30,00 EURO	200,00 EURO
1.5	Brandplatz ohne Brandsimulationsanlage zzgl. Bedienpersonal (nach EntschVo-fF)	50,00 EURO	30,00 Euro	100,00 EURO
1.6	Unterrichtsraum 3 + 4 inkl. Beamer (Standardbestuhlung), inkl. 8 Computer			355,00 EURO
1.7	Löschmittel nach Festlegung durch den Kreis Steinburg	s. §3 der Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der FTZ		
1.8	Brennstoffe nach Verbrauch zzgl. 10% Verwaltungspauschale			
1.9	Verpflegung laut aktueller Preisliste (s. Anlage 2) zzgl. Servicepersonal nach Aufwand			
1.10	Erstellen von Mitgliedsausweisen	2,50 EURO je Stück		

Anlage 2

Verpflegung (Stand 01.01.2016)

Frühstück klein (zwei halbe belegte Brötchen)	2,00 € pro Person
Frühstück groß (drei halbe belegte Brötchen)	3,00 € pro Person
Kaffee	2,50 € je Kanne
Mittagessen	4,80 € pro Person
Kuchen	1,80 € pro Person
Obst	1,80 € pro Person
Kaltgetränke (Apfelschorle / Selter)	1,00 € je Flasche